

# Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Büren

	<u>Seite</u>
1. <u>Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen</u>	1
2. <u>Benutzung städtischer Sportstätten</u>	
2.1 Sportplätze	2
2.2 Sport- Turn- und Gymnastikhallen	2
2.3 Hallen- und Freibäder	2
3. <u>Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit</u>	
3.1 Allgemeine Grundförderung	3
3.2 Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit	3
3.3 Zuschüsse zum Bau von vereinseigenen Sportstätten und Vereinsheimen	4
3.4 Zuschüsse für die Austragung von Stadtmeisterschaften	4
3.5 Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung	4
3.6 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs	5
3.7 Zuschüsse zu den Unkosten des Stadtsportverbandes	5
3.8 Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen	5
3.9 Sportförderung für Tennisvereine und den Reit- und Fahrverein Büren	5
4. <u>Inkrafttreten</u>	5

## **1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

1.1 Die Stadt Büren kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist, u.a. durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

1.2 Durch die freiwillige Förderung soll einmal die Vereinsarbeit anerkannt und unterstützt werden, zum anderen soll die Förderung die Voraussetzung dafür schaffen, daß ein großer Teil der Bürener Bevölkerung Gelegenheit zur aktiven Betätigung in allen Bürener Sportvereinen vertretenen Sportarten finden kann. Besonderen Wert legt die Stadt Büren bei ihren Förderungsmaßnahmen auf die Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugendlichen; sie erwartet das auch von den dafür in Betracht kommenden Verbänden und Vereinen.

1.3 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind in jedem Falle vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

1.4 Die Stadt geht davon aus, dass der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes erhebt und eine angemessene Eigenleistung erbringt.

1.5 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

1.6 Der Rat der Stadt Büren entscheidet über die aufgeführten Maßnahmen und über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse. Er kann bestimmte Angelegenheiten wie z.B. die der Artikel 3.6, 3.7 und 3.8 auf den zuständigen Ausschuss oder auf den Bürgermeister übertragen

1.7 Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschußempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

## **2. Benutzung städtischer Sportstätten**

Die Stadt Büren stellt die städt. Sportstätten den Bürener Sportvereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch geltende Verträge nicht etwas anderes bestimmt wird.

### **2.1 Sportplätze**

Die Vergabe der Sportplätze sowie der leichtathletischen Anlagen erfolgt ggf. im Einvernehmen mit den Ortsvorstehern durch das Sportamt der Stadt Büren. Bei einer langfristigen Vergabe ist der Stadtsportverband zu hören.

Die Folgekosten (allgemeine Unterhaltungskosten, Personal- und Betriebskosten) werden durch die Stadt Büren getragen.

Die zur Ausstattung der Sportanlagen notwendigen Grundsportgeräte werden von der Stadt Büren beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z.B. Bälle, Tornetze) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

Für den Aufbau der Sportplätze (z.B. Abkreiden) ist der Verein zuständig.

Schulen stehen die Sportplätze im Rahmen des Schulsportes zur Verfügung.

Nicht anerkannte Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen stehen die Sportplätze ebenfalls zur Verfügung, soweit sie nicht durch den Vereinssport belegt sind. Anträge von Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen auf Benutzung von Sportplätzen sind mindestens 4 Wochen vorher an das Sportamt zu richten; der Nachweis einer Sach- und Unfallversicherung muss dem Antrag beigelegt sein. Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, selbständig Personengruppen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

### **2.2 Sport-, Turn- und Gymnastikhallen**

Die Sport-, Turn- und Gymnastikhallen werden vom Sportamt für den Vereinssport und sonstige Sportgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband vergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Ausschuss. Freie Vereinsgemeinschaften können die Sportstätten nach Absprache mit den zuständigen Stellen nutzen.

Der Nachweis einer Sach- und Unfallversicherung muss beigebracht werden.

### **2.3 Hallen- und Freibäder**

Soweit die Hallen- und Freibäder der Stadt Büren den anerkannten Schwimmvereinen bzw. der DLRG zur Durchführung ihres Leistungstrainings und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies kostenlos.

### **3. Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit**

#### **3.1 Allgemeine Grundförderung**

##### **3.11 Förderungssatz**

Die Stadt Büren gewährt den nach diesen Sportförderungsrichtlinien berechtigten Sportvereinen für die Jugendarbeit im Verein einen jährlichen Zuschuß. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Rat der Stadt Büren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuß soll 1,50 € für jedes aktive Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren nicht unterschreiten und muß zweckentsprechend verwandt werden.

##### **3.12 Antragsfragen**

Anträge auf allgemeine Grundförderung sind von den Vereinen bis zum 15.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Büren -Sportamt- zu stellen. Die Anzahl der Jugendlichen ist durch Vorlage einer Fotokopie der von den Vereinen an den Landessportbund bzw. die Sporthilfe e.V. zu gebenden Meldung über den Mitgliederstand per 01.01. nachzuweisen.

##### **3.13 Berechnungsstichtag**

Berechnungsstichtag für die Mitgliederzahlen ist der erste eines jeden Jahres.

#### **3.2 Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit**

Die Stadt Büren bewilligt für jeden Übungsleiter eine Beihilfe von mindestens 50% des Betrages, den der Landessportbund lt. Bewilligungsbescheid für diesen Zweck gewährt hat. Die Beihilfe darf unter Berücksichtigung aller Zuschüsse für diesen Zweck nicht zu einer Überfinanzierung führen. Eingetretene Überzahlungen, z.B. durch Nichtabhalten der durch den Landessportbund bezuschussten Trainingsstunden o.ä., sind mit der Beihilfe für das nächste Jahr zu verrechnen.

Zuschüsse können Vereinen nur dann bewilligt werden, wenn für den Übungsleiter der Zuschuß des Landessportbundes nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen an den Landessportbund zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen gewährt wird.

Dem Antrag, der bis spätestens 15.03. des Jahres zu stellen ist, sind aus dem Vorjahr beizufügen.

a) Durchschrift des Antrages des Vereins an den Landessportbund,

b) Bewilligungsbescheid des Landessportbundes.

Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

#### **3.3 Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung von vereinseigenen Sportstätten und**

## **Vereinsheimen**

In der Regel errichtet die Stadt Büren die Sportstätten zur Benutzung durch Schulen, Vereine und Freizeitsportler entsprechend dem Bedarf und den Finanzierungsmöglichkeiten. Vereinen, deren Fachabteilungen vom Fachverband anerkannt sind, die eine Jugendabteilung unterhalten und deren Jugendmannschaften am offiziellen Wettkampfbetrieb des Fachverbandes teilnehmen, kann die Stadt Büren zum Bau und zur Erneuerung von vereinseigenen Sportanlagen und Vereinsheimen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse oder auch andere Hilfen gewähren.

In der Regel soll der Zuschuss 50 % der nachgewiesenen notwendigen Materialkosten betragen. Der Zuschuss soll den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten und wird auf volle 500,00 € aufgerundet.

Bei zusätzlicher Förderung aus Mitteln der Sportpauschale darf die Gesamtförderung einschließlich der Förderung anderer öffentlicher Träger 60 % der durch mindestens zwei Angebote nachgewiesenen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Der zuständige Ausschuss entscheidet über die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahme nach vorheriger Anhörung des Stadtsportverbandes. Der Antrag ist vor Inangriffnahme bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres an die Stadt Büren zu stellen. Die Sportvereine müssen alle sonstigen Zuschussmöglichkeiten ausschöpfen.

Für die Erneuerung von mindestens 20 Jahre alten Tennisplätzen werden bis zu 25 % der nicht durch sonstige Fördermittel gedeckten Kosten, maximal 2.500,- € je Platz bezuschusst.

### **3.4 Zuschüsse für die Austragung von Stadtmeisterschaften**

Bei geschlossenen Stadtmeisterschaften kann ein Zuschuß bis zu 50,00 € für die Beschaffung von Urkunden oder als Beihilfe zum Kauf eines Wanderpokals gezahlt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der Belege nachzuweisen.

### **3.5 Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung**

Für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung, d.h. für Veranstaltungen, bei denen der übergeordnete Fachverband Veranstalter ist und bei denen der Stadtsportverband bzw. ein Sportverein der Stadt Büren mit der Ausrichtung der Veranstaltung beauftragt ist, können auf Antrag angemessene Zuschüsse an den mit der Ausrichtung beauftragten Sportverband bzw. -vereine gewährt werden. Die Gewährung eines Zuschusses setzt mindestens 25%ige Beteiligung voraus.

Den vor der Durchführung zu stellenden Anträgen ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Die Eintrittskarten zu diesen Veranstaltungen sind vorher dem Sportamt zur Registrierung vorzulegen.

Dem Sportamt ist nach Durchführung der Veranstaltung eine Kostenaufstellung unter Beifügung aller Originalausgabe- und -einnahmebelege vorzulegen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Rat der Stadt Büren nach vorheriger Beratung durch

den zuständigen Ausschuss und nach Anhörung des Stadtsportverbandes.

### **3.6 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs**

Durch Förderung des Sportabzeichenwettbewerbs sollen Schulen und Vereine in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des Einzelnen unterstützt werden.

Als finanzielle Unterstützung sollen Sportvereine und Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Büren stehen, pro abgelegtes Sportabzeichen einen Betrag in Höhe der Selbstkosten des Sportabzeichens erhalten.

### **3.7 Zuschüsse zu den Unkosten des Stadtsportverbandes**

Zu den entstehenden Kosten der Geschäftsführung des Stadtsportverbandes gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 613,00 €.

### **3.8 Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen**

Sportvereine mit Jugendgruppen, die dem Stadtsportverband und damit dem Landes-sportbund angehören, erhalten in Anerkennung ihrer Jugendarbeit anlässlich ihrer Vereinsjubiläen (25, 50, 75 Jahre usw.) eine Ehrengabe in Höhe von 0,50 € pro Mitglied und 1,00 € pro Jubiläumsjahr.

### **3.9 Sportförderung für Vereinsanlagen**

Vereinen, deren Fachabteilungen vom Fachverband anerkannt sind, die eine Jugendabteilung unterhalten und deren Jugendmannschaften am offiziellen Wettkampfbetrieb des Fachverbandes teilnehmen, kann die Stadt Büren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse oder auch andere Hilfen für die Unterhaltung der Sportanlagen gewähren.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, werden jährliche Zuschüsse gewährt:

- die Tennisvereine/-abteilungen erhalten 300,00 € pro Tennisplatz; dafür dürfen auch Nichtmitglieder und Freizeitsportler gegen ein angemessenes Entgelt die Tennis-Anlagen benutzen;
- der Reit- und Fahrverein Büren erhält je Reithalle einen Zuschuss von 900,00 € (Maßstab: 3 Tennisplätze);
- der Aero –Club Büren erhält einen Zuschuss von 900,00 €.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Sportförderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 1978 in Kraft. Sie können jederzeit durch den Rat der Stadt Büren geändert bzw. ergänzt werden. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.

Anm.: Fassung nach der letzten Änderung vom 26.10.2006.